

38/BV/152/2023

Beschlussvorlage
öffentlich

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wildberg

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Heike Schulz	<i>Datum</i> 06.02.2023 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Wildberg (Entscheidung)	23.02.2023	Ö

Sachverhalt

Unter der Maßgabe der Vereinfachung des Verwaltungshandelns, des Abbaus des Verwaltungsaufwandes und der schnelleren Reaktionsmöglichkeit auf veränderte Bedingungen wird die Hauptsatzung der Gemeinde entsprechend § 22 Abs. 4 (2) KV M-V (Wertgrenzenregelung) unter

§ 6 Absatz 1, Nr. 2 wie folgt geändert:

2. überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis 5.000 EUR

Die Gemeindevertretung wird nach § 5 Absatz 2 KV M-V der Hauptsatzung laufend über Entscheidungen informiert.

Gemäß § 22 i.V. m. § 5 Kommunalverfassung M-V sind Änderungen der Hauptsatzung durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wildberg.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: ☒ nein ☐ ja		in Folgejahren: ☒ nein ☐ ja ☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:		☐ stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto : Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: 			

Anlage/n

1	2023 02 06 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wildberg Entwurf öffentlich
2	Auszug aus der Hauptsatzung der Gemeinde Wildberg vom 25.02.2020 öffentlich

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wildberg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wildberg erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

§ 6

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

2. überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis 5.000 EUR;

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Hauptsatzung tritt amin Kraft.

Wildberg,2023

Papke

Bürgermeisterin

Auszug aus der Hauptsatzung der Gemeinde Wildberg vom 25.02.2020

§ 6

Bürgermeisterin oder Bürgermeister/Stellvertreterin oder Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

2. über überplanmäßige Ausgabe von 5 % der betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 1.000 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000 € je Ausgabenfall;